

**Vorstand**

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10  
30169 Hannover  
Telefon 0511 1268-150  
Telefax 0511 1268-153  
Internet: [www.lsb-niedersachsen.de](http://www.lsb-niedersachsen.de)  
E-Mail: [rrawe@lsb-niedersachsen.de](mailto:rrawe@lsb-niedersachsen.de)

**Rundschreiben**  
An die Sportbünde  
Im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/unsere Nachricht vom  
Ra/So

Datum

30.09.2015

### **Sportplatzpflegekostenzuschüsse und Umsatzsteuer**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Vergangenheit erreichten den Vorstand eine Reihe von Anfragen hinsichtlich der Sach- und Rechtslage bei der Besteuerung von kommunalen Zuschüssen für Sportvereine. Hintergrund ist offensichtlich ein Urteil des Finanzgerichtes Niedersachsen (FG) vom 07.10.2010, welches einem Sportverein, der einen Nutzungsvertrag mit der Stadt geschlossen hatte, hinsichtlich des vertraglich gewährten städtischen Zuschusses die Umsatzsteuerpflicht auferlegte (Az: 5 K 68/09). Dies führte in der Folge auch bei anderen Vereinen zu einer entsprechenden Feststellung der Finanzverwaltung.

Zu unterscheiden ist grundsätzlich zwischen nicht steuerbaren „echten“ und steuerpflichtigen „unechten“ Zuschüssen. Ein echter Zuschuss wird gewährt, wenn dessen Zahlung nicht von einer Gegenleistung abhängig ist, d.h. wenn kein Leistungsaustausch stattfindet. Das FG führt in o.g. Urteil dazu aus: „Der für die Steuerbarkeit erforderliche Leistungsaustausch ist bei Zahlungen aus öffentlichen Kassen zu verneinen, wenn Zahlungen lediglich dazu dienen, die Tätigkeit des Zahlungsempfängers allgemein zu fördern, nicht aber als Gegenwert für eine Leistung des Zahlungsempfängers an den Träger der öffentlichen Kassen anzusehen sind.“ Demgegenüber wird bei einem unechten Zuschuss eine Gegenleistung für die Zahlung vorausgesetzt. Im o.g. Urteil hat das FG darauf abgestellt, dass der Verein vertraglich verpflichtet war, quasi als Gegenleistung die Sportanlage zu bewirtschaften und den Instandhaltungsrückstau zu beseitigen.

Vereine und Kommunen sollten diese Rechtsprechung bei der Vertragsgestaltung bezüglich der Sportplatzüberlassung berücksichtigen. Es sollten im Vorfeld die wichtigen Fragen auch steuerlich – gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Steuerberaters oder des Finanzamts – geklärt werden. Dies wäre neben der oben geschilderten Problematik der Gegenleistung auch, ob es sich um den vollen Umsatzsteuersatz handelt, oder um den auf 7 % ermäßigten Satz für Leistungen die im Zweckbetrieb erbracht werden. Dies kommt in Betracht, wenn die Anlage ausschließlich der Eigennutzung des Vereins dient.

Ich möchte Sie bitten, Ihre betroffenen Vereinen auf die hier ausgeführte Problematik hinzuweisen, um diesen zu ermöglichen, gemeinsam mit den Kommunen eine angemessene und steuerlich rechtskonforme Vertragsgestaltung zu finden.

Freundliche Grüße



Reinhard Rawe  
Vorstandsvorsitzender